

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Projekt

„Ausbau und Harmonisierung der digitalen Aktenführung“

zwischen

Der Gemeinde Ehringshausen, vertreten durch den Gemeindevorstand

Der Stadt Leun, vertreten durch den Magistrat,

der Stadt Aßlar, vertreten durch den Magistrat

nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570).

Präambel

Das Land Hessen, vertreten durch die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, unterstützt seine Kommunen bei der Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Mitteln des Programms "Starke Heimat Hessen" Im Programm „Starke Heimat Hessen“ stehen dafür von 2020 bis 2024 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung, davon 64 Millionen Euro für die Förderung smarter Kommunen und Regionen, für die sich Kommunen ab sofort bewerben können.

Das Programm fördert in den Jahren 2021 bis 2024 vorwiegend gemeinschaftliche Digitalisierungsvorhaben (Gemeinschaftsvorhaben) von Kommunen. Ziel ist es hierbei, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um Kommunen noch zukunftsfähiger zu machen, das Leben der Menschen vor Ort angenehmer zu gestalten und Ressourcen zu schonen.

Die Vertragsparteien starten vor dem Hintergrund dieses Förderprogramms ein Projekt zum Ausbau und der Harmonisierung der digitalen Aktenführung und beantragen hierfür gemeinsam Fördermittel aus dem Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“. Die „*Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen*“ bildet somit eine wesentliche Grundlage dieser Vereinbarung. Sofern in dieser Vereinbarung Bezug darauf genommen wird, ist diese vereinfacht als „Richtlinie“ bezeichnet.

Durch die gemeinsame Erarbeitung von technischen und organisatorischen Grundlagen sollen Synergien erzeugt und die Umsetzung dieser sehr anspruchsvollen Aufgabe für jede einzelne Kommune beschleunigt und vereinfacht werden. Darüber hinaus sind je nach Verlauf des Projekts auch Vorteile durch verbesserte Einkaufskonditionen bei gemeinsamen Beschaffungen denkbar.

§ 1 Mandatierung

Die Gemeinde Ehringshausen übernimmt die Federführung für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens gegenüber dem Land Hessen. Ihr wird hierfür von den anderen Vertragsparteien ein Mandat im Sinne des § 24 (1) Nr. 2 KGG erteilt.

§ 2 Bereitstellung von Mitteln

- (1) Die Vertragsparteien ermitteln im Vorfeld jeweils Ihren voraussichtlichen individuellen Mittelbedarf zur Umsetzung des Projekts. Hierunter fallen insbesondere die voraussichtlichen Kosten für die Anschaffung und Inbetriebnahme der benötigten Software-Lösungen.

- (2) Die Vertragsparteien melden die unter Abs. 1 ermittelten Kosten an die Gemeinde Ehringshausen. Auf Grundlage dieser Werte wird der im Förderantrag zu beantragende Finanzbedarf ermittelt. Nach den Regelungen von Nr. 6 (2) der Landesrichtlinie bilden die hierüber ermittelten Kosten die Basis für die Festsetzung der einzelnen Zuwendungen der beteiligten Kommunen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Abs. 1 ermittelten Kosten in den Haushalten 2022 bzw. 2023 zur Verfügung zu stellen.
- (4) Gemäß Nr. 7 der Landesrichtlinie ist eine Förderung nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass durch die Projektumsetzung verursachten dauerhaft laufenden Kosten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren durch die Kommune finanziert werden können. Insofern verpflichten sich die beteiligten Kommunen, entsprechende Haushaltsmittel in den betroffenen Haushaltsjahren zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Kosten / Verfahren

- (1) Im Projekt entstehende Sachkosten (z. B. für Anschaffung und Inbetriebnahme von Software) sind zunächst von der auftragserteilenden Kommune aus eigenen Haushaltsmitteln vorzufinanzieren. Es wird insofern auf § 2 (3) dieser Vereinbarung verwiesen.
- (2) Die Kommunen melden die ihnen entstandenen Kosten an die Gemeinde Ehringshausen. Rechnungen sowie eventuell weitere buchungsbegründende Unterlagen sind zusammen mit der Meldung einzureichen. Diese werden im Schlussverwendungsnachweis zusammengeführt und bilden die Grundlage für die Ermittlung der Zuwendungsverteilung.
- (3) Sofern es die Liquiditätssituation der jeweiligen Kommune erfordert, kann durch die Gemeinde Ehringshausen ein Mittelabruf für Teilbeträge beim Land vorgenommen werden.

§ 4 Weiterleitung von Mitteln

- (1) Zuwendungen im Rahmen der Landesrichtlinie werden durch das Land zunächst an die Gemeinde Ehringshausen als federführende Kommune ausgezahlt. Von dieser ist unverzüglich nach Eingang der Fördermittel die Weiterleitung der Mittel zu veranlassen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung liegt noch kein Bewilligungsbescheid des Landes vor. Insofern ist auch noch nicht abschließend geklärt, ob eine Bewilligung getrennt nach Kommunen oder lediglich in einer Gesamtsumme erfolgen wird. Sollte keine der nachfolgenden Alternativ-Lösungen auf die spätere Form des Bewilligungsbescheides zutreffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine ergänzende Regelung zu treffen.
- (3) Sofern lediglich eine Gesamtsumme ohne gemeindespezifische Aufteilung durch das Land gewährt wird, so wird für die Verteilung dieser Gesamtsumme ein Verteilungsschlüssel anhand der durch die Kommunen im Förderantrag angemeldeten Beträge ermittelt. Der sich hieraus errechnende Betrag stellt die maximale Fördersumme der Kommune dar.
- (4) Im Falle einer gemeindespezifischen Aufteilung der Fördersumme durch das Land, richtet sich die maximale Fördersumme pro Kommune nach dem Landesbescheid.
- (5) Sowohl bei einer Aufteilung gemäß (3) wie auch nach (4) ergibt sich die Höhe der Zuweisung auf Grundlage der gemäß § 3 (2) nachgewiesenen und im Verwendungsnachweis des Landes anerkannten Kosten.

§ 5 Rückforderungsansprüche

- (1) Sofern das Land Rückforderungsansprüche gegen die Gemeinde Ehringshausen als federführende Kommune stellt, so haften die beteiligten Kommunen im Innenverhältnis gegenüber der Gemeinde Ehringshausen für diese Ansprüche im Verhältnis der ihnen zuvor zugeflossenen Zuweisungen.
- (2) Verfahrensfehler von beteiligten Kommunen, die zu Rückforderungsansprüchen des Landes führen, begründen keine Schadensersatzansprüche der übrigen beteiligten Kommunen. Ausgenommen hiervon sind Handlungen unter grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 6 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der sich aus der Landesrichtlinie ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere stellen die beteiligten Kommunen sicher, dass für keine Bestandteile des Projekts eine Doppelförderung aus anderen Zuwendungsprogrammen besteht.
- (2) Die Mandatierung des § 1 beinhaltet ausdrücklich nicht die Ermächtigung zur Durchführung von vergaberechtlichen Maßnahmen. Sofern sich im Laufe des Projekts die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens ergibt, treffen die Vertragsparteien hierüber separate Vereinbarungen.

§ 7 Form und Struktur der Zusammenarbeit

Zur Durchführung des Projekts bilden die beteiligten Kommunen eine Steuerungsgruppe auf Verwaltungsebene. Jede Kommune benennt für diese Gruppe zwei Personen.

Eine gegenseitige Berechnung von Personalkosten findet nicht statt.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

Die Gemeinde Ehringshausen zeigt den Abschluss dieser Vereinbarung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 26 (2) KGG an.

§ 9 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

§ 10 Inkrafttreten / Dauer des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

Die Vereinbarung endet nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch das Land bzw. mit Bestandskraft eines ggf. daraus folgenden abschließenden Zuweisungsbescheides des Landes.

Unberührt hiervon bleibt eine Nachhaftungspflicht der beteiligten Kommunen im Falle von Rückforderungsansprüchen des Landes im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung.

Ehringshausen, den _____

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Aßlar, den _____

Bürgermeister

1. Stadtrat

Leun, den _____

Bürgermeister

1. Stadtrat